

MERKBLATT ANTRAGSAUFRUF

ZUR TEILMAßNAHME „DORFENTWICKLUNG“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 28.02.2022

**Aufruf und Merkblatt für die Förderung der Teilmaßnahme „Dorfentwicklung 2018“
(FP 6314) für das Jahr 2022**

Die „Dorfentwicklung“ ist Teil der Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 (Richtlinien RELE 2014-2020) vom 1.11.2017 (MBl. LSA 2018 S. 86), Teil D - Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung dient der Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und der Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume zu erhalten.

Anträge, die am 16. Mai 2022 (Stichtag//Ausschlussfrist) vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge stehen 18.596.500 Euro zur Verfügung. 15.838.000 Euro aus finanziellen Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und nationalen Mitteln sowie 2.758.500 Euro aus dem Wiederaufbaufonds.

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie gemeinnützige juristische Personen,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht zuvor genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

Nach den Fördergrundsätzen der GAK (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2021-2024) sind die folgenden investiven Vorhaben der Dorfentwicklung einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- a) die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse einschließlich der Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- b) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) Mehrfunktionshäuser,
- d) die Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden einschließlich des Innenausbaus bis zum Rohbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- e) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- f) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- g) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- h) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallender Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien.

Außerhalb der GAK werden gefördert die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen und Kapellen, einschließlich dazu gehöriger Grundstücke und Gebäude durch anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts), wenn deren Eigenmittel zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden können.

Der Innenausbau eines Gebäudes ist regelmäßig förderfähig. Gefördert wird eine angemessene Erstausrüstung (keine Ersatzinvestitionen).

Der Innenausbau bei ortsbildprägenden Gebäuden (RELE 2014-2020, Teil D 2.1 d) wird nur bis zum Rohbau gefördert, d. h. ohne Ausgaben für die Strom-, Wasser-, Sanitär- oder Heizungsinstallation und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben, gefördert werden.

Der Innenausbau bei ortsbildprägenden Wohngebäuden ist grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um eine Umnutzung nach Nr. 2.1 g. Eine Umnutzung i. S. von 2.1 g ist auch die Wiedernutzbarmachung eines erhaltenswerten, ortsbildprägenden Wohngebäudes, welches so baufällig ist, dass eine gefähderungsfreie Wohnnutzung nicht mehr möglich ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- Vorhaben, deren Gesamtinvestitionsvolumen zum Zeitpunkt der Bewilligung drei Millionen Euro netto übersteigen,
- Vorhaben, bei denen die Zuwendung weniger als 1.000 Euro betragen würde oder bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden weniger als 5.000 Euro,
- Vorhaben in städtebaulichen Programmgebieten.
- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb, Unterhaltung,
- Vorhaben, die Investitionen in die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen AEUV des jeweiligen Betriebes betreffen,
- Investitionen zur Erzeugung von Energie,
- Messen und Ausstellungen,
- Antiquitäten, Ausstellungsstücke, Möbel,
- Fahrzeuge, sonstige mobile Fahrzeugtechnik und Maschinen,
- Mietwohnungen in Neubauvorhaben,
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Erlebnisbädern, Feuerwehrgerätehäuser sowie Alten- und Pflegeheimen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet,
- Unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material,
- Finanzierungskosten, Versicherungen,
- Beherbergungs- und Bewirtungskosten sowie

- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen.

Wie wird gefördert?

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Begünstigte nach RELE 2014-2020, Teil D, Nr. 3	Finanzierungsmodalitäten*
Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie gemeinnützige juristische Personen	Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds bzw. ggf. nationaler Mittel beträgt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, und anerkannten Glaubens- und Religionsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Die Begünstigten erbringen im Regelfall 35 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen erbringen ebenfalls im Regelfall 35 v. H. der Ausgaben. Maximal können 350.000 Euro gewährt werden.
natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht zuvor genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts	Für die Finanzierung der Vorhaben können die neben stehenden Begünstigten eine Zuwendung in Höhe von bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50.000 Euro erhalten.

* Entsprechend Nr. 5.3 der RELE 2014-2020, Teil D kann sich bei Vorhaben, die der Umsetzung aktueller Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK bzw. IGEK) oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen und von Begünstigten nach Buchstabe a) mit Ausnahme der Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie gemeinnützigen juristischen Personen umgesetzt werden, der von diesen erbrachte Anteil an öffentlichen Ausgaben auf 25 v. H. reduzieren. Bei Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie gemeinnützigen juristischen Personen und Begünstigten nach Buchstabe b) kann sich für solche Vorhaben die Zuwendung auf 75 v. H. bzw. 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen.

Bei Vorhaben von finanzschwachen Kommunen können die Fördersätze um bis zu 20 v. H. erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 v. H. nicht überschreiten.

Als Kriterium für die Finanzschwäche gilt der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (hier: § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG, vom 28.03.2017, GVBl. LSA 2017, S. 60)). Als Bezugswert wird jeweils der Durchschnittswert der Schlüsselzuweisungen in den zurückliegenden drei Kalenderjahren zugrundegelegt (siehe hierzu auch das mit dem Aufruf veröffentlichte Merkblatt für finanzschwache Kommunen).

Aktuell gelten demnach als nicht finanzschwache Kommune im Sinne des o. g. Kriteriums und können den erhöhten Fördersatz nicht erhalten:

An der Poststraße	Alsleben (Saale), Stadt
Arneburg, Stadt	Barleben
Berga	Bülstringen
Calvörde	Eichstedt (Altmark)
Farnstädt	Gutenborn
Haldensleben, Stadt	Kabelsketal
Landsberg, Stadt	Leuna
Loitsche-Heinrichsberg	Lützen, Stadt
Meineweh	Sandersdorf-Brehna, Stadt
Schkopau	Steigra
Sülzetal	Wallstawe
Zielitz	

Bei Inanspruchnahme der Förderung für finanzschwache Kommunen wird auf mögliche Konflikte mit den Förderhöchstsummen insbesondere im Fall der De minimis-Regelung verwiesen.

Junge Familien mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren können bei Anträgen, die selbstgenutzte Wohngebäude betreffen, einmal für jedes Kind einen Zuschlag auf den Höchstbetrag von 5.000 Euro erhalten.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn Antragstellende durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen können, dass er nicht – auch nicht teilweise – zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt sind und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

Die Bescheinigung ist mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen. Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/ Informationen“) abgerufen werden. Der Freistellungsbescheid soll nicht älter als zwölf Monate sein.

Ausgaben für Beratungsleistungen bezogen auf die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe gehören zu den förderfähigen Ausgaben. Zu beachten ist, dass diese Ausgaben zu den vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten zählen, welche insgesamt bis zur Höhe von 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt werden.

Zur Einhaltung der Regelungen für Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut wird auf das Merkblatt Barrierearme Stadt – Kommunale und soziale Infrastruktur verwiesen (siehe hierzu auch Auswahlkriterien).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

2022 erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung zum 16. Mai 2022. Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Bewilligungsbehörde) nehmen die Anträge entgegen, prüfen die Vollständigkeit der Anträge und das Einhalten der Zuwendungsvoraussetzungen. Anträge, die am Stichtag vorliegen und deren spätere Prüfung ergibt, dass sie förderfähig sind, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht bzw. durch die Ämter nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind für diesen Antragsstichtag nicht förderfähig und dürfen demzufolge nicht für eine Förderung ausgewählt werden. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt beim Antragsteller.

Die förderfähigen Anträge werden auf der Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten) bewertet. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von vierzehn Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Förderanträge aus den vier Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die den Schwellenwert erreichen, werden durch das Landesverwaltungsamt zu einer landeseinheitlichen Liste zusammengefasst. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge auf der Liste.

Bei Punktegleichheit werden die Anträge nach dem Ergebnis aus dem Quotienten der Gesamtausgaben des Vorhabens und der beantragten Zuwendung gereiht. Das Vorhaben mit dem größten errechneten Betrag wird an die erste Stelle gesetzt. Im Rahmen des Finanzmittelbudgets werden die Anträge in der Reihenfolge auf der Landesliste durch die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten bewilligt.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Nr.	Bezeichnung	Begründung	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert
1	Schaffung attraktiver Wohn- und Wirtschaftsbedingungen durch Modernisierung der Infrastruktur, Verbesserung des öffentlichen Raums oder des Wohnumfelds	Ziele sind gleichwertige Lebensverhältnisse; Attraktive Wohn- und Wirtschaftsbedingungen leisten wesentlichen Beitrag für gleichwertige Lebensbedingungen und wirken als Haltefaktoren im ländlichen Raum; dies gilt insbesondere für private Investitionen in das eigene Eigentum	0 6 12	wenn nicht zutreffend; mit Bedeutung für Ort/Region i.d.R. öffentlichen Vorhaben z. B. Straßen, Plätze, Denkmale oder Abbruch im Ortszentrum private Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung land- und forstw. oder ehemals land- und forstw. Bausubstanz oder ortsbildprägender Gebäude, Abbruch zur Aufwertung Wohnumfeld
2	Umsetzung von Vorhaben auf der Grundlage einer integrierten oder übergeordneten Planung oder durch übergemeindliche Zusammenarbeit / auf der Grundlage einer integrierten Planung	Stärkung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung; SWOT: Weiterentwicklung und Umsetzung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen; Integrierte Planungen sind z. B. ILEK, IGEK; den integrierten Planungen gleichgestellt werden kommunale Vereinbarungen und Konzepte (z.B. KEK Harz), in denen die übergemeindliche Zusammenarbeit bei der Sicherung der Daseinsvorsorge geregelt ist; Die LES werden als konzeptionelle Grundlage anerkannt. Vorhaben, die ausschließlich auf der Grundlage der LES gefördert werden, erhalten keine Punkte.	0 3	wenn nicht zutreffend; wenn das Vorhaben auf der Grundlage einer integrierten Planung (ILEK, IGEK oder einer Vereinbarung über eine übergemeindliche Zusammenarbeit) oder in einem zentralen Orten umgesetzt wird
3	Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze	Die Sicherung oder Schaffung neuer Arbeitsplätze zeichnet einzelne Vorhaben aus. Diese Vorhaben sollen privilegiert werden. Berücksichtigt werden sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze. Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu berücksichtigen. Neue Arbeitsplätze müssen fünf Jahre besetzt oder auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Arbeitsplätze mit innovativem Charakter sind z. B. Arbeitsplätze, die sich mit neuen Ideen der Weiterentwicklung von Produkten, Technologien, organisatorischen Abläufen in allen Bereichen des	0 2 4 6	wenn nicht zutreffend; Sicherung Arbeitsplätze; Schaffung neuer Arbeitsplätze Schaffung neuer Arbeitsplätze mit innovativem Charakter

		gesellschaftlichen Zusammenlebens befassen, nachhaltig ausgerichtet sind und die Wertschöpfung erhöhen.		
4	Umnutzung von Gebäuden	Revitalisierung der Ortskerne durch Umnutzung oder Innutzungnahme von leerstehenden oder vom Leerstand bedrohter Gebäude trägt zur Erhaltung der Ortsbildes, Reduzierung Flächenverbrauch, zusätzlichen Angeboten für Dorfbewohner und Gäste bei; Verknüpfung landw. mit außerlandw. Aktivitäten zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Betriebe und der Region ist Anliegen der GAK; Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur.	0 4	wenn nicht zutreffend; Umnutzung oder Innutzungnahme ortsbildprägender oder leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude oder für Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
5	Synergien durch abgestimmten Einsatz der Fördermittel/ Förderinstrumente	Eine zwischen untersch. Bereichen abgestimmte Förderung erhöht die Effektivität des Fördermitteleinsatzes; z. B. Trink- und Abwassermaßnahmen oder Breitband bei Straßenbaumaßnahmen oder Abbruch in Verbindung mit Investitionen.	0 2	wenn nicht zutreffend wenn zutreffend
6	Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit einer dorfgemäßen Infrastruktur oder von Dienstleistungen	Die Größe einer Gemeinde beeinflusst den Bedarf und die Tragfähigkeit eines Vorhabens insbes. von Einrichtungen der Daseinsvorsorge z. B. dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; darüber hinaus soll bewertet werden, in welcher Entfernung ein vergleichbares Angebot besteht. Anpassung der Versorgungs- und Infrastrukturen in den ländlichen Gebieten insbes. an die Herausforderungen des demografischen Wandels, Verminderung Abwanderungsdruck durch Sicherung attraktiver Arbeitsbedingungen	0 2	wenn nicht zutreffend; für Vorhaben in Gemeinden mit >2.500 Einwohnern oder im Umkreis von 5 km kein vergleichbares Angebot
7	Beitrag für die Verbesserung der Umweltbedingungen/ Verminderung Umweltbelastungen	SWOT: Förderbedarf bei Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, im Bereich kommunaler Klimaschutz, Umsetzung regionale	0 6	wenn nicht zutreffend; wenn zutreffend

		<p>und sektorale Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel; Vorhaben sollen bewertet und gefördert werden, die in ökologischer Hinsicht positive Auswirkungen haben, z. B. Reduzierung Flächenverbrauch/ Versiegelung, ortstypische Bepflanzung, Einbeziehung ortsnaher Landschaftselemente, Artenschutz ökologische Bauweisen;</p> <p>Der Beitrag des Vorhabens ist durch die zuständige Behörde (i.d.R. Landkreis) zu bestätigen.</p>		
8	Stärkung bürgerschaftliches Engagement / dörflichen Zusammenhalt	<p>Das ehrenamtliche Engagement ist Ausdruck der aktiven Bürgerbeteiligung. Die Dorfentwicklung bietet vielfältige Möglichkeiten insbesondere auch des finanziellen Engagements, das bei der Vorhabenauswahl berücksichtigt werden soll. Bewertet werden soll die Antragstellung durch einen eingetragenen gemeinnützigen Verein und (alternativ) das finanzielle Engagement an dem Vorhaben durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.</p>	0 6	<p>wenn nicht zutreffend;</p> <p>bei Antragstellung durch einen gemeinnützigen Verein; oder für Vorhaben mit dem Nachweis einer finanziellen Beteiligung Dritter (Spende einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Deckung der Gesamtfiananzierung</p>
9	Verbesserung der Barrierefreiheit ¹	<p>SWOT: Weiterentwicklung des Ansatzes lokaler Entwicklungsinitiativen, Entwicklung neuer Lösungen in Wohnquartieren für ältere/ mobilitätseingeschränkte Menschen ;</p> <p>Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung werden die Dorfbewohner immer älter. Dem ist insbesondere im öffentlichen Raum Rechnung zu tragen.</p> <p>Die gezielte Berücksichtigung von Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen. Die Mindestanforderungen der KfW Bankengruppe „Barrierearme Stadt“ sind bei der Umsetzung der Vorhaben einzuhalten.</p>	0 2	<p>wenn nicht zutreffend</p> <p>wenn zutreffend</p>

¹ Zur Ausgestaltung barrierefreier bzw. barrierearmer Infrastrukturen siehe auch Merkblatt IKK – Barrierearme Stadt der KfW ([https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002500_M_233_IKK_barrierearm.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002500_M_233_IKK_barrierearm.pdf))

10	Für Entwicklung der Region bedeutsame Vorhaben insbesondere auch für die Region neue Ansätze mit Modellcharakter	Der Punktwert des AK ist dann zu vergeben, wenn das Vorhaben sich umfassend in die Entwicklungsstrategie der Region einfügt und zur Erreichung der Entwicklungsziele der Region und darüber hinaus beiträgt oder neue Ansätze in der Region umgesetzt werden. Bedeutsam für die Region sind auch Vorhaben, die ein Leitziel des ILEK umsetzen. Die für die ILEK zuständige Behörde (i.d.R. Landkreis) muss den Beitrag des Vorhabens für die Umsetzung des Leitziels bestätigen.	0 4	wenn nicht zutreffend wenn das Vorhaben eine herausragende Bedeutung für die Region oder darüber hinaus hat oder es sich um neue Ansätze handelt
11	Modernisierung von ortsbildprägenden, selbstgenutzten Wohngebäuden	Ziel: Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum im Vergleich zur Stadt; junge Familien sollen bei den Vorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse besonders gefördert und unterstützt werden.	0 6	wenn nicht zutreffend bei der Antragstellung durch junge Familien, Zuwanderer oder Rückkehrer (innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung) vergeben; Nachweis erforderlich, die Gesamtpunktzahl soll sich gegenüber vergleichbaren Vorhaben privater Antragsteller hervorheben

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie auf der Internetseite: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/> Stichwort „Informationen zum ELER“ / „Auswahlkriterien“

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Es werden nur Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern und außerhalb von städtebaulichen Sanierungsgebieten gefördert.

Als Voraussetzung für eine Förderung benötigen die Vorhaben eine konzeptionelle Grundlage. Vorhaben, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK, IGEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sofern der Antragsteller die Förderung der Umsatzsteuer beantragt, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe erst mit dem letzten

Zahlungsantrag getroffen. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Vorlage einer Bescheinigung der Finanzverwaltung. Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Umsatzsteuer aus eigenen Mitteln zu tragen. Nur dann ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.

Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 25.000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich.

Allen Anträgen auf Förderung ist eine Stellungnahme/Erklärung der Gemeinde beizufügen.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL-Förderprojekten erstellt: www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/ Stichwort „Formulare/Informationen“/ Allgemeine Informationen). Private Antragsteller reichen grundsätzlich mit Ihrem Antrag mindestens 3 gültige und vergleichbare Kostenvoranschläge, -angebote ein. Als Ausnahme können private Antragsteller mit großen und komplexen Vorhaben eine Kostenschätzung nach DIN 276, 2. Ebene mit Erläuterungsbericht in dem die Baumaßnahme und die Ausführungsart genau beschrieben und Flächenangaben nach DIN 277 enthalten sind, einreichen.

Das Nichtbeachten vergaberechtlicher Bestimmungen kann bis zu 100 v. H. der Förderbeträge sanktioniert werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Antragsteller, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens vorlegen.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

Juristische Personen, die im Antragsverfahren die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke geltend machen, weisen dies durch den letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftsteuer nach. Liegt zunächst ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen.

Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte kann die Bewilligungsbehörde für die Dauer der Zweckbindungsfrist grundsätzlich werthaltige Sicherungen verlangen.

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen. Beihilfen an Unternehmen dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren. De-minimis-Beihilfen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 352, S. 1) gewährt. De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, dürfen den Höchstbetrag von 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreiten.

Unternehmen bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Wenn ein (einziges) Unternehmen mit seiner Antragstellung zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe den maßgeblichen Schwellenwert überschreitet, so muss nach Art. 3 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 die Gewährung einer Beihilfe vollständig abgelehnt werden.

Weitere Informationen über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen finden Sie im De-minimis Informationsblatt unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung inklusive Dürrehilfen ländlicher Raum“/Stichwort „Formulare/Informationen“/Allgemeine Informationen).

Die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/> sind einzuhalten.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen

Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.
Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.
Nachweis: Bürgschaftserklärung
- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v. H. Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert. Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle abschließend geprüfte Zahlungsanträge auf Schlusszahlung werden grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

ALFF Altmark für die Landkreise Stendal und Jerichower Land sowie den Altmarkkreis Salzwedel,
ALFF Anhalt für die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg,

ALFF Mitte für die Landkreise Börde und Harz sowie den Salzlandkreis,

ALFF Süd für den Landkreis Mansfeld-Südharz, den Saalekreis und den Burgenlandkreis.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/>

Die Ämter geben Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2022 (Richtlinie RELE 2014-2020) vom 1.11.2017 (MBL. LSA 2018 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt zwei Aufgaben erfüllt. Zum einen soll es einen zusammenfassenden Überblick über das Förderverfahren geben. Zum anderen werden durch das Merkblatt die verbindlichen Regelungen der Richtlinie konkretisiert. Eine vorherige Antragsberatung im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird insbesondere für Erstantragsteller empfohlen.

HERAUSGEBER :

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de